# Landkreis Teltow-Fläming

## **Untere Wasserbehörde**

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde



Dezernat III Bearbeiter: Frau Mai Amt für Landwirtschaft und Umwelt Telefon: (03371) 608 2609 Ines.Mai@teltow-flaeming.de E-Mail: Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall Stand: 10. August 2006

### Merkblatt

der Unteren Wasserbehörde (UWB)

## **Anlagen- und Leitungsrechte**

#### Vorbemerkungen

Bei den sogenannten Anlagen- und Leitungsrechten handelt es sich um die Befugnis zur Benutzung fremder Grundstücke durch Leitungen und Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Auf dem Gebiet der fünf neuen Bundesländer wurden für die Leitungen keine sogenannten "beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten" bestellt. Daher hat der Gesetzgeber mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit der Sachenrechts- Durchführungsverordnung (SachenR-DV) zu Gunsten der Versorgungsunternehmen für vorhandene Leitungen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten begründet. Für Leitungen, die nach dem 03. Oktober 1990 erbaut worden sind, ist es dagegen in der Regel erforderlich, dass diese durch eine entsprechende Vereinbarung mit den Eigentümern der fremden Grundstücke oder auf Grund einer Duldungsverfügung durch die Untere Wasserbehörde eine Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erfolgt.

Der Betreiber der Anlage benötigt eine Bescheinigung der Unteren Wasserbehörde darüber, welches Grundstück in welchem Umfang mit der Dienstbarkeit belastet ist.

Bei der Unteren Wasserbehörde ist hierzu ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zustellen.

Antragsberechtigt ist dabei das Unternehmen, das am 11. Januar 1995 (Inkrafttreten der SachenR-DV) Betreiber der Wasser- oder Abwasserversorgungsanlage war oder dessen Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger ist.

#### Ablauf des Verfahrens

Die Untere Wasserbehörde macht den Antrag oder den Ort, an dem der Antrag und die ihm beigefügten Unterlagen eingesehen werden können gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt (i. d. R. in den betreffenden Amtsblättern).

Danach liegen die Unterlagen vier Wochen lang öffentlich aus (i. d. R. in den betreffenden Ämtern oder Gemeinden und der Kreisverwaltung).

Luckenwalde 03371 608-9100 • Jüterbog 03372 414-200

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam Merkblatt der Unteren Wasserbehörde Anlagen und Leitungsrechte

Wurde **kein Widerspruch** erhoben, so **bescheinigt** die Behörde, dass auf den in der Liste bezeichneten Grundstücken oder Flurstücken zu Gunsten des antragstellenden Versorgungsunternehmens **eine Dienstbarkeit** mit dem für das Grundstück jeweils angegebenen Inhalt besteht.

Wird ein Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntmachung erhoben, so hört die Behörde die Antragsteller (Versorgungsunternehmen) an.

Wenn danach ein Fehler offenkundig ist, bescheinigt die Untere Wasserbehörde die Dienstbarkeit mit den erforderlichen Abweichungen von den zunächst vorgelegten Nachweisen.

Ist **kein Fehler** vorhanden oder nicht offenkundig, so **bescheinigt** die Behörde **die Dienstbarkeit** wie beantragt, **vermerkt** jedoch bei dem Grundstück oder Flurstück, auf das sich der Widerspruch bezieht, den Widerspruch des Eigentümers.

Aus dieser gesetzlichen Formulierung ergibt sich, dass **Widerspruch nur der Eigentümer** des Grundstücks erheben kann.

Das Versorgungsunternehmen kann dann unter Vorlage der von der Unteren Wasserbehörde ausgestellten Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung (versehen mit einem Dienstsiegel) beim zuständigen Grundbuchamt einen Antrag auf entsprechende Grundbucheintragung stellen.

Enthält die Bescheinigung einen Vermerk über einen Widerspruch des Grundstückseigentümers, so ist an rangbereiter Stelle ein Widerspruch folgenden Inhalts einzutragen: "Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches wegen eines nicht eingetragenen Leitungs- und Anlagenrechts gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) zu Gunsten von....." unter Angabe des Namens und des Sitzes des Versorgungsunternehmens sowie des Eintragedatums.

#### Inhalt der Dienstbarkeit

Der belastete Grundstückseigentümer muss den Besitz, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Anlagen dulden. Das Versorgungsunternehmen muss sich daran orientieren, wie die gesicherte Anlage nach Art und Umfang am 03. Oktober 1990 genutzt wurde.

Das Versorgungsunternehmen kann verlangen, dass keinerlei Maßnahmen vorgenommen werden, die die Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Als dingliches Recht wirkt die Dienstbarkeit zeitlich unbegrenzt.

#### Inhalt des Antrages

- Beschreibung der Anlage (Art der Anlage und Leistungsumfang)
- grundbuchmäßige Bezeichnung des belasteten Grundstücks oder Rechts



Merkblatt der Unteren Wasserbehörde Anlagen und Leitungsrechte

#### einzureichende Unterlagen

1. eine auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte, die den Verlauf der Leitungen und die Standorte der Anlagen (z.B. Pumpwerke, Brunnen etc.) einschließlich des Schutzstreifens erkennen lässt (betroffene Flurstücke müssen zu erkennen sein)

- 2. eine Liste aus der sich ergibt, welchen Gesamtinhalt die Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken hat
- 3. einen Übersichtsplan über das Gesamtnetz, zu dem die beantragte Leitung gehört, aus dem der Standort der Leitung deutlich wird
- 4. maßgebliche Entscheidungen über die Errichtung, den Ausbau oder die Rekonstruktion der Leitung nach alten Vorschriften aus der DDR, oder
- 4. a falls Plan und Entscheidungen nicht vorhanden sind, eine Versicherung der Richtigkeit der Liste über den Gesamtinhalt, die von der technischen Leitung des Unternehmens unterschrieben sein muss

